

Anlage II.

Die Steuertabelle enthält der Reihenfolge nach die in einem Kalenderjahre zur Erledigung gebrachten Fälle, in denen eine Steuer festgesetzt worden ist.

Anlage III.

Das Strafenregister enthält der Reihenfolge nach die vom Erbschaftssteueramte in einem Kalenderjahre festgesetzten Geld- und Ordnungsstrafen.

§ 2.

Die von einem Steuerpflichtigen zu leistende Sicherheit (vergl. §§ 17, 18 Abs. 2, 22 Abs. 6 und 25 Abs. 1 des Gesetzes) ist auf Anweisung des Erbschaftssteueramts bei der Bezirkssteuereinnahme zu hinterlegen.

§ 3.

Ist die die Festsetzung der Steuer enthaltende Bescheinigung (§ 40 des Gesetzes) dem Steuerpflichtigen zugestellt worden, so erteilt das Erbschaftssteueramt der Bezirkssteuereinnahme eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung mit der Angabe des Tags ihrer Zustellung.

Wird die Steuerfestsetzung infolge eines erhobenen Rechtsmittels (vergl. § 41 des Gesetzes) abgeändert, so ist in die Steuertabelle mit roter Tinte ein entsprechender Berichtigungsvermerk einzutragen, und die Bezirkssteuereinnahme von der Abänderung zu benachrichtigen.

§ 4.

Die von dem Erbschaftssteueramte festgesetzten Geld- und Ordnungsstrafen sind an die Bezirkssteuereinnahme zu entrichten. Der letzteren ist vom Erbschaftssteueramte eine Abschrift der Straffestsetzungen als Beleg zuzufertigen.

§ 5.

Der durch die Tätigkeit des Erbschaftssteueramts entstehende Aufwand wird aus den Einnahmen, welche durch die Steuern und Strafen erzielt worden sind, vorweg bestritten, falls er nicht nach dem Gesetze von einem Steuerpflichtigen zu tragen ist (vergl. §§ 16, 42 Abs. 1 und 43 Abs. 1 des Gesetzes).

§ 6.

*Anlage IV.*zu § 31 Abs. 2
des Gesetzes.)

Die Anzüge der **Standesbeamten** sind nach dem aus der Anlage IV ersichtlichen Formulare zu entwerfen. Sie werden von den Standesbeamten der Stadtgemeinden Schleich, Tanna, Saalburg, Vobenstein und Hirschberg sowie der Landgemeinden jährlich zweimal und zwar bis zum 10. April und 10. Oktober